

Gebrechen frei. Die gewöhnliche Schulgrammatik ist hier regelrecht gehandhabt, und so liest sich der Text vollständig glatt. Die Belege für meine Beobachtung habe ich a. a. O. S. 44. 45 gegeben<sup>1</sup>. Ich habe nicht die Absicht, den Leser mit einer Wiederholung zu ermüden, auch halte ich es für nutzlos, das Material zu erweitern und zu ergänzen. Für denjenigen, welcher nachprüfen kann und will, werden die Stellen genügen; wer aber unbesehen verwirft oder Zweifel hat und sie nicht nennt, den würde ich mit einem vollständigen Apparat auch nicht überzeugen. Indessen kann ich mir nicht versagen, auf zwei Stellen zurückzukommen. Von einem gelähmten Mädchen schreibt A: 'ut nequiverit cuiusquam iudicare compagem membrorum'. Das Verbum 'iudicare' steht hier in der Bedeutung von 'dirigere'. Diese hat es in der ganzen Latinität nur an vier Stellen bei Gregor von Tours, und man weiss noch nicht, wie die Verwechslung entstanden ist<sup>2</sup>. Eine von diesen Stellen (Virt. Mart. II, 3) ist ganz ähnlich dem Texte A, denn auch Gregor schreibt von einem Gelähmten: 'nec poterat quemquam iudicare membrorum'. Ich nahm deshalb Entlehnung aus ihm an, füge mich aber gern der besseren Erkenntnis, dass ein jeder der beiden Autoren sich so ausgedrückt hat, wie man sich zu seiner Zeit auszudrücken pflegte. Jedenfalls darf man die Gregorstelle zum Vergleich heranziehen. Nun steht für jenes 'iudicare', welches schon in einigen schlechteren Hss. von A<sup>3</sup> in 'iuvari' und 'solvere' geändert ist, in B 'se movere', so dass also dort der Satz lautet: 'ut nulla valeret se movere compage membrorum'. In dem zweiten Falle handelt es sich um die Stelle, wo der Biograph bekennt, im 18. Jahre nach dem Tode der Heiligen geschrieben zu haben: 'Post ter senus namque ab obitu eius annus, quo ad describendam eius vitam animam appuli'. So liest A, dagegen hat B 'apposui' für 'appuli'. Eines ähnlichen Ausdrucks bedient sich der vom Biographen auch sonst stark geplünderte Sulpicius Severus in der Vorrede zur V. Martini; er schreibt aber 'animum ad scribendum appuli', und nicht 'apposui'.

---

1) Dort ist 'affixerat' zu streichen. 2) Vgl. Bonnet, Latin. p. 293.

3) Ich theile zu dieser Stelle den Apparat vollständig mit: 'iudicare' Farfa s. IX., St. Gallen s. X/XI., Orléans 311 s. XI. in., Chartres 507 s. XI., Paris 5311 s. XIII.; 'indicare' (?) Brüssel 7882 s. X/XI.; 'iudicari' Paris 5573 s. XII.; 'iuvari' Reims 793. 773 s. XII., Dijon 383 s. XIII., Cöln 171 s. XV.; 'solvere' Paris 17625 s. X.